Stadt Dessau-Roßlau

02.10.2020

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/334/2020/I-08**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat für Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.09.2020				
Stadtrat	öffentlich	14.10.2020				

Titel:
Zulässigkeit institutioneller Förderung von Kultur- und Heimatvereinen

Beschluss:
Die institutionelle Förderung von Kultur- und Heimatvereinen i.S. Pkt. 4 der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-Roßlau ist für das Jahr 2020 nicht nur in Ausnahmefällen zulässig.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[x]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[ ]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr:	2020	
Produktkonto/Deckungskreis:	28120 5318000 Zuschüsse an Vereine in Ortschaften	
	Deckungskreis	5928
Haushaltsansatz:	28120 5318000	71.300 €
	DK 5928	188.400 €
Haushaltsmittel verfügbar:	28120 5318000	64.175,69 €
	DK 5928	168.768,25 €

Begründung: siehe Anlage 1

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Kultur- und Heimatvereine sind in den Ortschaften ein wesentlicher Bestandteil und oftmals auch Gestalter des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders.
Dazu gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art. Neben dem hauptsächlichen inhaltlichen Zweck dieser Veranstaltungen dienen diese oftmals zur Erzielung von Einnahmen, die nicht nur allein zur Deckung der Kosten der Veranstaltung bestimmt sind.
Sich hier ergebende Überschüsse werden zur Deckung anderer und laufender Kosten verwendet.
Grundlage hierfür sind entsprechende Wirtschaftspläne und Kalkulationen in den Vereinen.
Durch den pandemiebedingten Ausfall vieler Veranstaltungen in diesem Jahr entfallen auch die mit diesen verbundenen Einnahmen. In Folge dessen können bei den Vereinen finanziellen Defizite entstehen.
Eine Möglichkeit den Vereinen und damit den örtlichen Gemeinschaften zu helfen, wäre die Anwendung der institutionellen Förderung.
Laut Pkt. 4 der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-Roßlau ist jedoch die Projektförderung vorrangig. Die institutionelle Förderung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
In der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie wird durch den Beschluss die Möglichkeit eröffnet über die institutionelle Förderung in finanzielle Notlage geratene Vereine zu unterstützen.
Maßstab ist das Defizit, welches sich aus der Gegenüberstellung des Wirtschaftsplanes unter normalen und unter gegenwärtigen Bedingungen ergibt. Der Corona bedingte Einnahmeausfall und die durch den Entfall der Veranstaltungen eingesparten Kosten müssen dargestellt werden.
Die sachliche und rechtliche Prüfung der Anträge obliegt der Stadtverwaltung gemäß Pkt 2.2 VAO Nr. 34 Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau. Die Entscheidung über die Förderung und deren Höhe dem Ortschaftsrat im Rahmen seines Budgets.
Der Vorschlag der Corona bedingten generellen Zulässigkeit der institutionellen Förderung wurde in der Sitzung des Ausschuss für Finanzen am 01.09.2020 eingebracht und diskutiert. Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt (Anlage 2 Protokollauszug TOP 6.9 Ausschuss für Finanzen)